

1. Änderung der Geschäftsordnung
für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017
vom 01.02.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Sonneberg folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 26.05.2017 beschlossen:

§ 1

Änderung des § 5 – Teilnahme an den Sitzungen

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.

im § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

- (3) ...Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (5) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

§ 2

Änderung des § 7 – Einberufung des Stadtrates

§ 7 Abs. 9 wird neu aufgenommen:

- (9) Bei Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in dem Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 3

Änderung des § 8 – Öffentlichkeit von Sitzungen

§ 8 Abs. 5 wird eingefügt:

- (5) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4
Änderung des § 11 – Tagesordnung

Im § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

- (5) ...Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 5
Änderung des § 13 – Anträge zur Geschäftsordnung

Es wird im § 13 Abs. 5 eingefügt:

- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 6
Änderung des § 17 – Abstimmung / Beschlussfassung

Es wird im § 17 Abs. 6 eingefügt:

- (6) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 7
Änderung des § 25 – Niederschrift

Es wird im § 25 Abs. 6 eingefügt:

- (6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 8
Änderung des § 26 – Behandlung der Beschlüsse

Im § 26 Abs. 2 wird angefügt:

- (2) Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.
- (3) Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Bürgermeister den Stadtrat regelmäßig zu informieren.

§ 9

Änderung des § 37 – Geschäftsordnung der Ausschüsse

Im § 37 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

- (1) ...Einzelne Angelegenheiten können in öffentlicher Sitzung beraten werden, darüber entscheidet der vorberatende Ausschuss im Einzelfall.

§ 10

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017 tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Sonneberg, den 01.02.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

